

Herrn Jörn Ehlers
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur
Postfach 71 51
24171 Kiel

Per E-Mail: joern.ehlers@mekun.landsh.de

Amrum Föhr Gröde
Helgoland Hooge Langeneß
Nordstrandischmoor Pellworm Sylt

Hafenstr. 23
25938 Wyk auf Föhr
Tel. 04681/ 3468
Fax 04681/ 3450
eckelt@inselundhalligkonferenz.de
www.inselundhalligkonferenz.de

Wyk auf Föhr, 12.09.2024

Betreff

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes und anderer
wasserrechtlicher Vorschriften des Landes Schleswig-Holstein (Drs. 20/#N!#)**

Sehr geehrter Herr Ehlers,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf. Die Insel- und Halligkonferenz sieht mehrere Konfliktpunkte.

§ 38 Förderung der Unterhaltung durch das Land (zu § 40 Absatz 1 WHG)

„(1) Das Land gewährt den Wasser- und Bodenverbänden, den Gemeinden und den Teilnehmergeinschaften im Sinne des § 16 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), jährlich einen Zuschuss für ihre wasserwirtschaftlichen Aufgaben. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.“

Mit der Änderung soll der jährliche Anspruch auf Zuschuss hervorgehoben werden. Diese Formulierung ist jedoch nicht ausreichend. Der Landeshaushalt muss dieser Notwendigkeit Rechnung tragen, indem die Maßnahmen nicht nur nach der Haushaltslage, sondern gekoppelt an die Notwendigkeit der Umsetzung Zuschüsse erhalten. Dabei ist im **Landeshaushalt eine ausreichend hohe Summe einzustellen.**

§ 41 zu Wasserversorgungskonzept

In § 41 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge kann die oberste Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium durch Verordnung regeln, dass Gemeinden für ihr Gemeindegebiet ein Konzept über die zukünftige Sicherstellung der Wasserversorgung (Wasserversorgungskonzept) aufzustellen haben. Das Konzept soll Wasserbilanzen für den Ist-Zustand und die zukünftige Entwicklung unter Berücksichtigung der gemeindlichen

Entwicklung und des Klimawandels beinhalten und Möglichkeiten aufzeigen, die Wasserbedarfe langfristig zu bedienen.“

Die Trinkwasserversorgung wird verantwortlich seit Jahrzehnten von Kommunen und Verbänden vorbildlich organisiert. Probleme, die ein zusätzliches Eingreifen des Landes erfordern, sind nicht erkennbar. **Die Änderung wird abgelehnt.**

§ 43 Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten (zu § 51 Absatz 1 WHG)

§ 43 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 Satz 2 prüft die oberste Wasserbehörde die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen. Der Verordnungsentwurf und das zugrundeliegende Gutachten können mit den Beteiligten erörtert werden. Die Behörden, der Träger der Wasserversorgung und diejenigen, die Anregungen oder Bedenken vorgebracht haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen.“

Der Wegfall der Pflicht der obersten Wasserbehörde zur Anhörung schwächt die Beteiligungsmöglichkeiten von Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen und Verbänden. **Die Änderung wird abgelehnt.**

§57 zu Hochwasserschutzkonzepte & §77 zu Starkregenkarten

In § 57 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Land stellt den Kommunen und Wasser- und Bodenverbänden grundlegende Daten zur Verfügung, die sie verwenden können, um kommunale Hochwasserschutzkonzepte aufzustellen. Öffentliche Mittel, die zur Förderung von Bau- oder Wiederherstellungsmaßnahmen an Hochwasser- und Küstenschutzanlagen eingesetzt werden, sollen sich am Vorliegen der Hochwasserschutzkonzepte orientieren.“

§ 77 erhält folgende Fassung: Starkregenkarten

„Die Erstellung und Veröffentlichung von Starkregenkarten zur Darstellung von möglichen Gefahren und Risiken durch Überflutungen nach Starkregenereignissen liegt im öffentlichen Interesse. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren Aufgabenbereiche betroffen sind, können mögliche Gefahren und Risiken aufgrund von Starkregenereignissen in Karten darstellen und grundstücksscharf veröffentlichen.“

Die **Verwaltungsverpflichtungen der Wasser- und Bodenverbände, der Gemeinden und der Teilnehmergeinschaften nehmen immer weiter zu. Wenn die Kosten vom Land nach unten delegiert werden, besteht die Gefahr, dass die Finanzierung von Maßnahmen nicht mehr gesichert ist und somit die ganze Maßnahme ggf. nicht in die Umsetzung kommt. Der Landeshaushalt muss **notwendige Zuschüsse ermöglichen und auch im Gesetzestext verankern. Dabei ist im Landeshaushalt eine ausreichend hohe Summe einzustellen.****

§ 63 Zulassung von Bauten des Küstenschutzes, Planfeststellung (zu § 68 WHG)

„(1) Das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder wesentliche Umgestalten von Deichen, Sicherungsdämmen und Sperrwerken (Bauten des Küstenschutzes) in und an Küstengewässern, die dem Schutz gegen Sturmfluten oder in anderer Weise dem Küstenschutz dienen, bedarf eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung. Bauten des Küstenschutzes nach Satz 1 liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“

Die Ergänzung von Absatz 1 um die Sätze 2 und 3 wird begrüßt. Damit bei Bedarf schnell reagiert werden kann, ist es notwendig bei besonderen Ereignissen das Planfeststellungsverfahren durch Kürzung von Anforderungen zu beschleunigen. Beispielweise ist nach einem Deichbruch die Reparatur oder ggf. auch die damit verbundene Verbreiterung/Erhöhung des alten Deiches definitiv ein überragend öffentliches Interesse und der Bau dient der öffentlichen Sicherheit.

§ 68 Widmung, Umwidmung, Entwidmung von Deichen

§ 68 wird wie folgt geändert: „In Absatz 4 wird Satz 8 durch folgenden Satz ersetzt:

Nach Ablauf der Frist prüfen die oberste Küstenschutzbehörde oder die untere Wasserbehörde die fristgerecht erhobenen Einwendungen; die Einwendungen können mit den Beteiligten erörtert werden.“

Bei der Entscheidung über die Widmung, Umwidmung oder Entwidmung von Deichen sind die **Gemeinden im Einzugsbereich des Deiches generell mit einzubeziehen**. Die Erörterung mit den Beteiligten ist ein „Muss“ und kein „Kann“. **Die Änderung wird abgelehnt.**

§ 72 Eigentum an Deichen

In § 72 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wird ein Regionaldeich zum Landesschutzdeich umgewidmet, besteht für den oder die bisherigen Unterhaltungspflichtigen die Verpflichtung, seine oder ihre Eigentumsrechte unentgeltlich auf das Land zu übertragen.“

Bei einem Eingriff in die Eigentumsrechte, ist eine unentgeltliche Übertragung an einen Dritten nicht gerechtfertigt. **Die Änderung wird abgelehnt.** Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„(3) Wird ein Regionaldeich zum Landesschutzdeich umgewidmet, besteht für den oder die bisherigen Unterhaltungspflichtigen die Verpflichtung, seine oder ihre Eigentumsrechte für **einen angemessenen Kaufpreis** auf das Land zu übertragen.“

§ 81: Nutzungsverbote und Nutzungsbeschränkungen an der Küste

§ 81 wird wie folgt geändert: In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 78b WHG)“ angefügt.

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Gebiete nach § 78b Absatz 1 Satz 1 WHG sind auch nicht ausreichend geschützte Gebiete, die bei Küstenhochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 200 Jahre) überflutet werden.“

Die Folgen einer solchen Formulierung mit Bezug auf die Flächen nach §78b WHG sind nicht unbekannt. In Schleswig-Holstein gibt es eine Vielzahl von niedrig gelegenen Flächen, die von dieser Änderung betroffen sein können. Welche konkreten Auswirkungen dies für landwirtschaftliche Betriebe, Unternehmen, Privatpersonen und weitere hat, wenn die o.g. Kriterien nicht erfüllt werden, ist nicht absehbar. **Die Änderung wird abgelehnt.**

Abschnitt 3 Planfeststellung für Häfen

§ 94 Planfeststellungsverfahren

„(4) Dient der Hafen zumindest überwiegend

1. der Energieversorgung,
2. dem Klimaschutz,
3. der Anpassung an die Folgen des Klimawandels oder
4. der Versorgung von Inseln und Halligen

wird ein überragendes öffentliches Interesse an dessen Errichtung oder wesentlicher Änderung festgestellt. Die Feststellung trifft das für Häfen zuständige Ministerium. In den Fällen der Nummer 1 bedarf es des Einvernehmens mit dem für Energieversorgung zuständigen Ministerium, in den Fällen der Nummern 2 und 3 bedarf es des Einvernehmens mit dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium und in den Fällen der Nummer 4 bedarf es des Einvernehmens mit dem für Küsten- und Meeresschutz zuständigen Ministerium.“

Die Aufnahme der Versorgung der Inseln und Halligen und die Zuordnung eines überragenden öffentlichen Interesses dieser Häfen wird sehr begrüßt. Allerdings müssen die Begrifflichkeiten neu zugeordnet werden. Die Häfen dienen nicht einfach nur der Versorgung der Inseln und Halligen. Die Fährverbindung - und damit die gesamte Hafeninfrastruktur beginnend bei den Hafenanlagen, dem Hafengewässer, bis zu den Fahrrinnen zwischen den Inseln/Halligen und dem Festland - ist ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge auf den Inseln und Halligen. Ohne angemessene Zuwegungen, Zufahrten und Wasserstraßen verliert ein Hafen seine Funktion. Das wäre für die Daseinsvorsorge der Inseln und Halligen ein Desaster. Aus diesem Grund ist **Punkt 4 um folgende Formulierung zu ergänzen: „und der Sicherstellung der Daseinsvorsorge“**. Zudem ist zur Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses neben dem zuständigen Ministerium für Küsten- und Meeresschutz zusätzlich das **Einvernehmen des für den Verbraucherschutz zuständigen Ministeriums** einzuholen. **Die Ergänzung der Änderung um die vorgeschlagene Formulierung wird empfohlen.**

§ 111 Ordnungswidrigkeiten

§ 111 wird wie folgt geändert: „In Absatz 1 wird nach Nummer 15 folgende Nummer 15a. eingefügt:

15a. entgegen der ihr oder ihm aufgrund von § 60 Absatz 1 oder aufgrund einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Zulassung oder Genehmigung obliegenden Verpflichtung (Unterhaltungspflicht) die Deiche oder sonstige Hochwasserschutzanlagen nicht nach den Vorgaben von § 69 Absatz 1, 2 oder 4 unterhält,“

Die Einhaltung von Regelungen und Verpflichtungen ist selbstverständlich und es bedarf an Instrumenten, um Maßnahmen zu ergreifen. Jedoch besteht die Gefahr, dass bei der Zunahme an möglichen Regelwidrigkeiten, der Wille nachlässt, sich ehrenamtlich zu engagieren. Dem Ehrenamt werden bereits viele Pflichten auferlegt und die meist **ehrenamtlichen Akteure kommen an ihre Grenzen der Belastbarkeit**. „Weniger“ ist mehr und steigert die Attraktivität von ehrenamtlichen Aufgaben.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Ergänzungen.

Mit freundlichem Gruß

Gez.

Natalie Eckelt

Geschäftsführerin